



Anfrage

Vorlage-Nr.:	AF/0068/2017		Datum:	21.06.2017			
Verfasser: 04-BIZ-Ratsfraktion							
Az:							
Gremienweg:							
29.06.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff: Anfrage der BIZ-Ratsfraktion: Maßnahmen Prostituiertengesetz							

2016 wurden im Bundestag Änderungen des seit 2002 gültigen Prostitutionsgesetzes beschlossen, die am 01.07.2017 in Kraft treten.

Diese Änderungen des „Prostitutionsschutzgesetzes“ haben Auswirkungen auf die kommunale Praxis, was mit einem höheren Aufwand verbunden ist.

Beschlossen wurden u.a.:

- Persönliche Anmeldepflicht für Prostituierte (§§ 3-8). Die Anmeldebescheinigung gilt für Personen ab 21 Jahren für 2 Jahre, die Anmeldebescheinigung für Personen von 18-21 Jahren nur für 1 Jahr.
- Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes (§§ 12-16) mit entsprechenden Maßnahmen.
- Da keine Anhebung des Mindestalters für Prostituierte auf 21 Jahre erfolgte, wurden besondere Vorschriften für die Altersgruppe 18-21 Jahre erlassen. Die Behörde ist verpflichtet, „genauer hinzusehen“.
- Rechtsverordnungen vom zuständigen Bundesministerium (BMFSJ) regeln die Führung einer Bundesstatistik.
- Die Behörde hat Überwachungsbefugnisse, Kontroll- und Betretungsrechte.
- Im § 32 wird die Einführung einer Kondompflicht geregelt. Sie verpflichtet Prostituierte und Kunden; Kunden sind bußgeldbewehrt.
- Betreiber sind zur Bereitstellung von Kondomen angehalten.
- Gesundheitliche jährliche bzw. halbjährliche Beratung für Prostituierte ist verpflichtend.

Die BIZ-Fraktion fragt:

1. Welche Maßnahmen wurden von Seiten der Verwaltung zur Umsetzung dieses Gesetzes getroffen?
2. Gibt es eine Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Gesundheitsamt?
3. Wird zur Umsetzung zusätzliches Personal benötigt?
4. Wie wird die nicht eingehaltene Anmeldungspflicht kontrolliert?
5. Wie wird die Höhe der Bußgelder geregelt?
6. Welche Behörden sind tangiert?
7. Liegen Durchführungsbestimmungen des Landes RLP zum Prostitutionsschutzgesetz vor?